

Amtliche Mitteilungen

Datum 30. August 2016

Nr. 144/2016

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung
über den Zugang
zu den Masterstudiengängen
im Lehramt**

**der
Universität Siegen**

Vom 24. August 2016

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung
über den Zugang
zu den Masterstudiengängen
im Lehramt**

**der
Universität Siegen**

Vom 24. August 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 35/2013) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe b. eingefügt:

„b. Schulform Grundschule mit integrierter Förderpädagogik

- das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 23 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Grundschullehramt,
- Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
- fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Studienfach zu erlangen.“

Der bisherige Buchstabe b. wird zu Buchstabe c.

b) Es wird folgender Buchstabe d. eingefügt:

„d. Schulform Haupt-, Real- und Gesamtschule mit integrierter Förderpädagogik

- das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 56 LP sowie Bildungswissenschaften mit 19 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschullehramt,
- Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
- fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 20 LP pro Studienfach zu erlangen.“

Die bisherigen Buchstaben c. und d. werden zu den Buchstaben e. und f.

Artikel 2

1. In der Präambel wird die Datumsangabe „01. Juli 2012“ durch die Datumsangabe „1. Juli 2016“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 c. und d. werden die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschule“ durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zugang zum Masterstudium für Lehrämter an der Universität Siegen hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist, mit dem gewährleistet ist, dass am Ende des Masterstudiums die Vorgaben des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und der Lehramtzzugangsverordnung (LZV) in der jeweils anzuwendenden Fassung erfüllt werden können. Daher ist Voraussetzung für den Zugang:

1. Der Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern. Der Bachelorabschluss muss an einer Universität erworben worden sein oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Nr.1 Satz 2 gilt nicht für das Masterstudium im Lehramt für Berufskolleg mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen.
2. In der Regel, gemäß den Vorgaben der LZV (vergleiche § 1 bis 7), sowie entsprechend den Anforderungen der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen und den diese ergänzenden Fächerspezifischen Bestimmungen in der jeweils anzuwendenden Fassung, für die entsprechende Schulform der Nachweis von:
 - a. Schulform Grundschule
 - das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 46 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Studienfach zu erlangen,
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbenden LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Studienfach bzw. Lernbereich und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.
 - b. Schulform Grundschule mit integrierter Förderpädagogik
 - das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 23 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Grundschullehramt,
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Studienfach zu erlangen,
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbenden LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Studienfach bzw. Lernbereich und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.
 - c. Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
 - das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 56 LP sowie Bildungswissenschaften mit 54 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,

- fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 20 LP pro Studienfach zu erlangen,
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbenden LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Studienfach und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.
- d. Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit integrierter Förderpädagogik
- das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 56 LP sowie Bildungswissenschaften mit 19 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschullehramt,
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 20 LP pro Studienfach zu erlangen,
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbenden LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Studienfach und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.
- e. Schulform Gymnasien und Gesamtschulen
- das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 69 LP sowie Bildungswissenschaften mit 28 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Studienfach zu erlangen,
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbenden LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Studienfach und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.
- f. Schulform Berufskollegs
- eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit im Idealfall von 26 Wochen
 - sowie abhängig von der gewählten Variante zusätzlich:
 - A) Variante mit zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern bzw. einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung
 - das Studium zweier Unterrichtsfächer bzw. eines Unterrichtsfach mit einer beruflichen Fachrichtung mit jeweils 69 LP sowie Bildungswissenschaften mit 28 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),

- Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - fachdidaktische Studienanteile bei der Kombination zweier Unterrichtsfächer bzw. eines Unterrichtsfach in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Unterrichtsfach bzw. beruflichen Fachrichtung zu erlangen,
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudien-gang erwerbenden LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Studienfach bzw. Beruflicher Fachrichtung und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.
- B) Variante mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen (große berufliche Fachrichtung mit kleiner beruflichen Fachrichtung)
- in der großen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von insgesamt 96 LP,
 - in der kleinen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von 42 LP,
 - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - Studien der Bildungswissenschaften/Grundlagen im Umfang von 28 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),
 - Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudien-gang erwerbenden LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Studienfach und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen.
- (2) Spezifische Zugangsvoraussetzungen einzelner Fächer in den Fachspezifischen Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- (3) Sofern die in Absatz 1 Nr. 2 oder den Fachspezifischen Bestimmungen enthaltenen Zugangsvoraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die oder der Studierende vorläufig Zugang zum Masterstudium erhalten. Der vorläufige Zugang ist mit der Auflage verbunden, dass die erforderlichen Leistungen aus dem Bachelorstudium, die in einem Bescheid über die Feststellung der studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, innerhalb eines Jahres erbracht werden. Wird die Erfüllung der Auflagen durch die Studierenden nicht fristgerecht dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter angezeigt, führt dies zur Exmatrikulation der oder des Studierenden, sofern er bzw. sie die Fristversäumnis zu vertreten hat. Der Zugang zum Masterstudium (M. Ed.) an der Universität Siegen ist ausgeschlossen, sofern für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen mehr als 30 LP erworben werden müssen oder der oder dem Studierenden bereits einmal ein vorläufiger Zugang zum Masterstudium für Lehramt (M. Ed.) gewährt wurde.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende Absätze 1a) und 1b) eingefügt:
- „(1a) Abweichend von Absatz 1 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.
- (1b) Am Ende des Studiums werden für das angestrebte Berufsfeld angemessene Kenntnisse in der deutschen Sprache erwartet, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

Studien-/Unterrichtsfach	Fremdsprachenkenntnisse für Gym/Ge
Geschichte	Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums
(Praktische) Philosophie	Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums
Evangelische Religionslehre	Graecum und Latinum oder Graecum und Hebraicum
Katholische Religionslehre	Latinum sowie Hebräisch und Griechisch (Kenntnisse erwünscht)

bb) Satz 4 wird gestrichen.

cc) Satz 5 wird zu Satz 4 und wird wie folgt gefasst:

„Sofern die Kenntnisse in Latein und Griechisch nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen werden, ist eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis abzulegen, gemäß der „Ordnung der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Latein, Griechisch, Hebräisch“ (RdErl. des Kultusministeriums vom 2. April 1985 in der Fassung vom 3. Mai 2016).“

dd) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Abweichend von Satz 4 können Kenntnisse auf dem Niveau eines Kleinen Latinums, die nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis nachgewiesen werden können, auch durch eine Bescheinigung über Lateinkenntnisse auf dem Niveau eines Kleinen Latinums nachgewiesen werden.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Unterrichtsfächer Englisch, Spanisch und Französisch ist ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird, im Umfang von insgesamt 3 Monaten nachzuweisen.“

b) Folgende Sätze 5 und 6 werden neu eingefügt:

„Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter kann im Einzelfall eine Ausnahme vom erforderlichen Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründeten schwerwiegenden Mobilitätseinschränkung vorliegt. Der Antrag ist an den Zentralen Prüfungsausschuss zu richten und glaubhaft zu machen.“

Artikel 3

1. Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten nur für Studierende, die sich im Wintersemester 2015/2016 oder Sommersemester 2016 erstmalig eingeschrieben haben.
3. Die Änderungen gemäß Artikel 2 Nr. 3 gelten nur für Studierende, die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in einen Bachelorstudiengang im Lehramt eingeschrieben werden und mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 für alle eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsrates vom 20. Juni 2016 und 18. Juli 2016.

Siegen, den 24. August 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)